

(5)(5)

weisen wird/ doch mit der heiteren Protestation daß solche Vernei-  
nung den unbekannten Scribent zu fehrnerem Streit mit mir  
nicht solle befugt machen/ massen seine Versteckung ein nicht gerin-  
ges Zeichen ist seiner Verzagtheit/ wordurch er sich ganz unwür-  
dig macht mit mir zu disputieren. Und diß ist der dritte grund/  
warumb ich ihm kein Antwort schuldig wäre/ als welches gegen  
einer unbekanten Person sich nicht erheischt: weßwegen/ da es  
gleichwohl von mir beschicht/ ich darzu bewogen wird durch eine  
vielleicht überflüssige Zartlichkeit der Ehr; jedoch mit dem festen  
Entschluß/ das diß das letzte mahl seyn solle/ daß bessetwegen  
die Feder zur Hand nemme.

## II.

### Sentenk. 2c.

#### D E S I G N A T I O

D. D. Assessorum & ipsorum Ordo in Sessione.

Bey dem Unparthenischen Kriegs-Recht.

Se. Excellenz Herr General-Feld-Marschall Greyherr von Thün-  
gen / als Präses.

General Wachtmeister.

Obriste.

Bürkle.

Von Fechembach.

Schnäblin.

Von Lattermann.

Obrist Lieutenant.

Oberist Wachtmeister.

Baron von Wilsdorff.

Von Aubach.

Willemim.

Von Neustein.

Hauptleuth.

Lieutenant.

Härter von Hätler.

Köble von Geisingen.

Von Freinsheim.

Baron Zimmenberg.

Gen. Auditor Lieut. Malbonner.

2. Postill.

Auditor Cuno Actuarius.